

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin



In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge aus den Bereichen:

Verfahrensprävention | Internationales Schiedsverfahrensrecht

Mediation | Schiedsverfahrenspraxis | Beratungs- & Prozesspraxis

Zivilprozessrecht | Rechtsprechung

Editorial

Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
DisputeResolution



Paragrafenstiche, Gazprom, Internet & Recht

Liebe Leserin, lieber Leser,

die USA betreiben seit geraumer Zeit globale und sehr effektive Wirtschaftspolitik mit gezielten Paragrafenstichen. Lars-Heiko Kruse und Ricarda Sönning berichten über die Hintergründe – und vor allem darüber, wie deutsche Unternehmen ihr Risiko begrenzen können.

Mit der „Gazprom“-Entscheidung gibt der EuGH manchen Fingerzeig für die Entwirrung des komplizierten Geflechts zwischen europäischem Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit. Gleichwohl bleiben Fragezeichen in der Praxis. Dr. Markus Burianski und Dr. Daniel Eckstein wissen, welche das sind.

Und wie verträgt sich der im Internet auf eigene Faust Wahrheitsfindung betreibende Richter mit den Grundsätzen des Zivilprozessrechts zu Fragen der Beweiserhebung? Die Verlockungen sind groß, die Grenzen der ZPO aber klar. Dr. Volker Howe kennt die Details.

Ihr

Thomas Wegerich

_ Verfahrensprävention 3

**Ein scharfes Schwert, weltweit –
US-Sanctions-Compliance-
programme auf dem Vormarsch –
Risikominderung für europäische
Unternehmen**

Von Lars-Heiko Kruse und
Ricarda Sönning 3

_ Internationales Schiedsverfahrensrecht 6

**New York, Brüssel – oder beide? –
Im Blickpunkt: Praxisfolgen
der „Gazprom“-Entscheidung
des EuGH**

Von Dr. Markus Burianski und
Dr. Daniel Eckstein 6

_ Mediation 10

**“New York Convention II”
to come? – Enforcement of Inter-
national Mediation Settlement
Agreements**

By Dr. Andreas Hacke 10

_ Schiedsverfahrenspraxis 13

**Den „goldenen Weg“ gibt es nicht –
Eskalationsklauseln und Beweis-
sicherung: So ist ein drohender
Beweisverfall zu vermeiden**

Von Alexander Foerster und
Clemens Vidal 13

_ Beratungs- & Prozesspraxis 16

**Dispute Consulting –
Ein weites Feld: Von „kleiner
Mann im Ohr“ bis zu „hired gun“**
Von Jens Stadtmüller 16

_ Zivilprozessrecht 19

**Wikipedia allein reicht nicht –
Im Blickpunkt: Das Internet –
Wegbereiter richterlicher
Tatsacheninquisition im
Zivilprozess?**

Von Dr. Volker Howe 19

_ Rechtsprechung 23

**Rauch vor dem Bundesgerichtshof
– Eine Würdigung der jüngsten
zivilrechtlichen Rechtsprechung
des BGH zum Zigarettenrauch**

Von Dr. Matthias Siegmann 23

Kontakte

Fachbeirat 27
Ansprechpartner 28

Strategische Partner
und Kooperationspartner 29

Impressum 29

Ein scharfes Schwert, weltweit

US-Sanctions-Complianceprogramme auf dem Vormarsch – Risikominderung für europäische Unternehmen

Von Lars-Heiko Kruse und Ricarda Sönning

In den vergangenen Jahren haben Geldstrafen gegen europäische Unternehmen in Höhe von bis zu 9 Milliarden US-Dollar eine klare Botschaft gesendet: Die globale Einhaltung von US-Sanktionen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sanktionen stellen ein alternatives Mittel zu militärischen Interventionen der internationalen Politik dar, Staaten zu einem bestimmten Handeln zu bewegen oder ein solches zu unterbinden. Dabei soll der wirtschaftliche Verkehr mit den besagten Staaten teilweise oder komplett eingestellt werden.

US-Sanktionen: die Praxis

Die weltweit bedeutendsten sowie wirtschaftlich weitreichendsten Sanktionen sind die der USA, da diese von sämtlichen natürlichen wie juristischen Personen eingehalten werden müssen, die in ihren Geschäften an den US-Geltungsbereich anknüpfen. Da der US-Dollar Reservewährung und primäres Zahlungsmittel in vielen Bereichen der internationalen Wirtschaft ist, wird das Befolgen von US-Sanktionen immer wichtiger, insbesondere für europäische Unternehmen, die traditionelle Geschäftsbeziehungen zu Ländern pflegen, die große Mengen der US-Währung halten.



US-Sanktionspolitik bewirkt Geldstrafen gegen europäische Unternehmen in Milliardenhöhe.



Nachdem sich die Sanktionen der USA nach dem 11. September 2001 immer stärker auf juristische und natürliche Personen anstatt auf Staaten alleine konzentrierten, haben nunmehr die gegen Russland gerichteten Sanktionen neue Wege beschritten. Im Zusammenhang mit der militärischen Annexion der Krim durch Russland im März 2014 haben die USA sektorale Sanktionen gegen Russland erhoben, die im Kern im Einklang mit den Sanktionen der EU stehen. Im Wesentlichen werden dabei neben Präsident Putin nahestehenden Personen der Finanz- oder Refinanzierungssektor, der Militärssektor sowie der Erdölsektor der russischen Wirtschaft sanktioniert. Wo früher ganze Staaten und gezielt natürliche Personen aus sanktionierten Ländern im Fokus standen, richten sich jetzt sektorale Sanktionen an einzelne Wirtschaftsbereiche eines Landes. Dies stellt für Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu solchen Ländern sowie jene, die diese Geschäfte finanziell unterstützen, erhöhte Anforderungen an die Überwachung von Sanktionsrisiken.

Sanktionsprogramme im Überblick

Eine Liste aller Sanktionsprogramme sowie der „Specially Designated Nationals“ (SDN) ist auf der Internetseite des „Office of Foreign Asset Control“ (OFAC) des US-Finanzministeriums veröffentlicht. Neben den drei strikten Programmen gegen den Iran, Sudan (ohne Südsudan) und (noch) Kuba sowie die Teilblockierungsprogramme gegen Syrien, Myanmar und Nordkorea stehen derzeit mehr als 4.500 juristische und natürliche Personen aus 147 Ländern auf der SDN-Liste, denen terroristische Aktivitäten, Terrorismusfinanzierung sowie Drogenhandel

vorgeworfen werden. Neben den Sanktionslisten der OFAC müssen zudem die Vorschriften des „Bureau of Industry and Security – United States Department of Commerce“ (BIS) berücksichtigt werden (etwa die „Denied Persons List“).

Sobald ein nicht US-amerikanisches Unternehmen Transaktionen in US-Dollar mit sanktionierten Parteien durchführt, haben US-Behörden das Recht, finanzielle Mittel einzufrieren oder zu blockieren und Verfahren aufgrund der Verletzung des US-Sanktionsrechts einzuleiten. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Transaktionen in der Jurisdiktion des Unternehmens rechtmäßig sind oder unter US-Recht mit Ausnahme des Sanktionsrechts legal wären. Zudem gibt es spezielle Risiken in bestimmten Bereichen wie der Schifffahrt oder der Schiffsfinanzierung sowie der Speditions-, Fertigungs- und Versicherungswirtschaft. So dürfen beispielsweise umgeflaggte iranische Schiffe keine amerikanischen Waren transportieren. Im verarbeitenden Gewerbe steigen die Risiken für Geschäfte, sofern die Waren oder deren Komponenten US-amerikanischer Herkunft sind. Schließlich müssen europäische Versicherer und Rückversicherer kontinuierlich überprüfen, ob ihre Versicherten, Versicherungsnehmer oder andere Begünstigte sich auf der Sanktionsliste befinden.

Anwendungsbereich

Das US-Sanktionsrecht findet auf alle US-Bürger Anwendung. Dies beinhaltet gemäß der derzeitigen Auslegung natürliche Personen, US-Bürger (einschließlich Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit) oder Inhaber einer

Greencard (beides unabhängig vom Wohnort) und juristische Personen oder Organisationen, die einer amerikanischen juristischen oder natürlichen Person gehören. Nicht-US-Bürger fallen unter das US-Sanktionsrecht, sobald sie Geschäfte auf US-Hoheitsgebiet, mit Einbindung einer US-Person oder in US-Dollar über eine Korrespondenzbank oder eine US-Tochtergesellschaft tätigen.

„Sobald ein nicht US-amerikanisches Unternehmen Transaktionen in US-Dollar mit sanktionierten Parteien durchführt, haben US-Behörden das Recht, finanzielle Mittel einzufrieren oder zu blockieren und Verfahren aufgrund der Verletzung des US-Sanktionsrechts einzuleiten.“

Die Situation wird durch die sogenannte dingliche Gerichtsbarkeit von Waren mit US-Ursprung verschärft. Dies bedeutet, dass jede natürliche oder juristische Person, die im Besitz von Waren, Gütern oder Technologien amerikanischen Ursprungs ist, unter die Zuständigkeit der US-Behörden fällt. Zudem werden Waren, in denen US-Komponenten oder US-Dienste lediglich enthalten sind, als Waren US-amerikanischen Ursprungs behandelt.

Bisher haben sich die US-Behörden auf Finanzinstitute konzentriert, die Geschäfte in US-Dollar durch Zweig- ▶

niederlassungen etwa in New York durchführen, und auch derzeit gibt es eine Reihe von laufenden Verfahren, die sich gegen europäische, darunter auch deutsche Banken richten. Zusätzlich haben in jüngerer Vergangenheit Verfahren gegen Unternehmen in der Versicherungsbranche sowie der Transport- und Logistikindustrie zugenommen. Da bis zum Abschluss solcher Verfahren mit einer endgültigen Lösung oder Strafe ein längerer Zeitraum vergeht, lässt sich hieraus der Rückschluss ziehen, dass die Auswirkungen von derzeit laufenden Verfahren erst in den nächsten Jahren sichtbar werden dürften.

Auswirkungen für deutsche Unternehmen – Risikobegrenzung

Für Unternehmen einer globalisierten und exportorientierten Volkswirtschaft wie Deutschland werden länderübergreifende Geschäfte zunehmend komplexer und aufgrund eines Verfahrens wegen eines Sanktionsverstoßes stetig risikoreicher. Im schlimmsten Fall käme es für ein Unternehmen nicht nur zu einer erheblichen finanziellen Strafe, sondern auch zum Ausschluss vom US-Dollar-Geschäft oder dem Entzug der US-Dollar-Lizenz. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Unberechenbarkeit der US-Sanktionen in ihrer Entstehung, Anpassung sowie deren Auslegung bei erkannten Verstößen. Daher muss die Einhaltung der Sanktionen stetig überwacht werden, um Verletzungen des Sanktionsrechts zu vermeiden.

Das wichtigste Instrument zur Minimierung des Risikos eines Sanktionsverstoßes ist ein angemessenes Complianceprogramm. Dies sollte einen „Compliance Code of

Conduct“ beinhalten und durch einen „Tone from the Top“-Ansatz durch das Management gestärkt sowie durch gezielte Schulungen ergänzt werden. Das Programm sollte weiterhin eine regelmäßige Risikobewertung von Organisationsstrukturen in besonders sensiblen Bereichen und von betroffenen Geschäftsprozessen umfassen. Mit geeigneten Instrumenten der Datenana-

„Das wichtigste Instrument zur Minimierung des Risikos eines Sanktionsverstoßes ist ein angemessenes Complianceprogramm.“

lyse können regelmäßige Abgleiche von Lieferanten- und Kundendaten sowie Transaktionen mit relevanten Sanktionslisten durchgeführt werden, um frühzeitig risikobehaftete Geschäfte zu identifizieren. Eine regelmäßige Überwachung von Kunden-, Lieferanten- und Finanzdaten kann beispielsweise während der Abschlussprüfung am Ende des Geschäftsjahrs durchgeführt werden, damit Verstöße gegen interne Verfahren erkannt werden.

Praxisempfehlung

Auch wenn geeignete Vorkehrungen getroffen und Kontrollverfahren vorhanden sind, müssen die Ergebnisse regelmäßig überprüft werden. Sobald Verstöße gegen Sanktionen festgestellt werden, können interne Untersuchungen helfen, das Ausmaß der Verletzung zu erken-

nen und zudem als Basis für eine zukünftig bessere Risikoprävention dienen. Bei freiwilliger Berichterstattung von Verstößen gegen das Sanktionsrecht, kooperativem Verhalten und aktiver Teilnahme an den Untersuchungen der US-Behörden können die Strafen signifikant reduziert werden. Um dies zu erreichen, müssen alle organisatorischen, arbeitsrechtlichen und datenschutzbezogenen Rahmenbedingungen analysiert und entsprechend angepasst werden. Denken Sie immer daran: Sollte der schlimmste Fall eintreten, wird wenig Zeit dafür bleiben, sich mit den vorgenannten Rahmenbedingungen ausführlich zu beschäftigen. ◀



Lars-Heiko Kruse,
Director, PricewaterhouseCoopers AG WPG,
Berlin

lars-heiko.kruse@de.pwc.com
www.de.pwc.com



Ricarda Sönnig,
Senior Consultant, PricewaterhouseCoopers
AG WPG, Frankfurt am Main

ricarda.soennig@de.pwc.com
www.de.pwc.com

New York, Brüssel – oder beide?

Im Blickpunkt: Praxisfolgen der „Gazprom“-Entscheidung des EuGH

Von Dr. Markus Burianski und Dr. Daniel Eckstein

Schiedsgericht, staatliches Gericht – wer darf entscheiden?

Bei einem Rechtsstreit über konfligierende Entscheidungen von Gerichten aus EU-Mitgliedsstaaten geht einer der ersten Gedanken in Richtung der „Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ [Verordnung (EG) Nr. 44/2001], oder kurz: „Brüssel I“. Diese regelte bis Anfang 2015 die internationale gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung bestimmter Entscheidungen gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat.

Soweit staatliche Gerichte mehr als nur eines EU-Staats angerufen werden, bereitete der Wortlaut von „Brüssel I“ kaum Schwierigkeiten: Art. 1 Abs. 1 sah hierzu vor, dass die Verordnung in allen Zivil- und Handelssachen unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit anzuwenden war und die Zuständigkeit abschließend geregelt ist. Auch in dem Fall, dass allein Schiedsgerichte involviert waren, ergaben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten, denn „Brüssel I“ war „nicht anzuwenden auf [...] die Schiedsgerichtsbarkeit“ [Art. 1 Abs. 2d)].

Doch welche Rolle spielt das europäische Recht, wenn staatliche Gerichte auf Schiedsgerichte mit unterschiedlichen Zuständigkeitsvorstellungen treffen, und nach welchem Rechtsregime richtet sich die entscheidende Frage der Durchsetz- und Vollstreckbarkeit?

Eine Erläuterung des EuGH hierzu war mit Spannung erwartet worden. Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des litauischen Kassationsgerichtshofs nach Art. 267 AEUV hatte die Große Kammer des EuGH im Mai 2015 (C-536/13) Gelegenheit zur Antwort.

„Gazprom versus Litauen“ – Ausgangsfall im baltischen Gastreit

Der dem EuGH vorgelegte Fall (C-536/13) brachte nicht nur rechtlich heikle Fragen mit sich, sondern spielte auch in einem politisch aufgeladenen Umfeld: Zwischen der Republik Litauen und der russischen Aktiengesellschaft Gazprom, an der der russische Staat die Aktienmehrheit hält, bestand seit 1999 ein Erdgasliefervertrag. Käuferin des Gases war eine litauische Aktiengesellschaft (Lietuvos), deren Aktionäre Gazprom, E.ON Ruhrgas und die Republik Litauen waren. ▶

Welches Gericht ist zuständig? Die „Gazprom“-Entscheidung des EuGH bringt neue Erkenntnisse.



Das litauische Energieministerium war der Ansicht, für Erdgas ungerechtfertigt die höchsten Preise innerhalb der EU zu zahlen. Es vermutete ein kollusives Zusammenwirken einiger Vorstandsmitglieder und erhob als Vertreterin der Republik Litauen im März 2011 Klage unter anderem gegen die Lietuvos und die von Gazprom entsandten Vorstandsmitglieder vor dem Regionalgericht Vilnius. Die Lietuvos sollte nach litauischem Recht verpflichtet werden, Nachverhandlungen aufzunehmen und neue Gaspreise auszuhandeln. Hierfür sollte eine Untersuchung nach nationalem Recht eingeleitet werden.

„Für die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gelten die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtliche Verträge, allen voran das New Yorker Übereinkommen.“

Eine 2004 eingegangene Aktionärsvereinbarung zwischen den Anteilshabern enthielt indes eine Schiedsklausel, wonach „alle Forderungen, Streitigkeiten oder Vertragsverstöße im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Verletzung, ihrer Gültigkeit, ihrem Inkrafttreten oder ihrer Beendigung [...] durch ein Schiedsverfahren [...] endgültig beizulegen“ waren.

Gazprom reagierte im August 2011 auf die Klageerhebung Litauens vor dem staatlichen Gericht mit der

Einleitung eines Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer. Das Ziel war, das litauische Ministerium unter Hinweis auf die Verletzung der Schiedsklausel zur Rücknahme oder Beendigung des staatlichen Verfahrens zu verpflichten.

Das Schiedsgericht stellte im Juli 2012 eine Verletzung der Schiedsklausel fest und gab dem litauischen Ministerium auf, bestimmte Klageanträge vor dem Regionalgericht Vilnius ganz oder teilweise zurückzunehmen.

Im September 2012 eröffnete das litauische Regionalgericht die vom Ministerium beantragte Untersuchung. Zugleich betonte es, dass ein Antrag auf Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen in seine Zuständigkeit falle und nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliege.

Lietuvos und die von Gazprom entsandten Vorstandsmitglieder legten gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Appellationsgerichtshof ein. Dies blieb ohne Erfolg: Ein Schiedsspruch, der die Klagebefugnis des litauischen Staates vor nationalen Gerichten beschränke, sei mit der Verfassung und dem dort verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz nicht zu vereinbaren.

Zugleich beantragte Gazprom die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs aus dem Juli 2012 nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, ebenfalls vor dem litauischen Appellationsgerichtshof. Dieser lehnte im Dezember 2012 ab: Das Schiedsgericht sei nicht befugt gewesen, über eine bereits vom Regionalgericht Vilnius behandelte Frage zu befinden. Der

Schiedsspruch habe die Klagebefugnis des Ministeriums beschränkt und dem litauischen Gericht die Zuständigkeit abgesprochen, über dessen eigene Zuständigkeit zu befinden. Hierdurch sei zugleich gegen die öffentliche Ordnung verstoßen worden, weswegen dem Schiedsspruch auch nach dem New Yorker Übereinkommen eine Anerkennung zu versagen sei [Art. V Abs. 2b)].

Im Februar 2013 wies der Appellationsgerichtshof unter Bestätigung der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte die Rechtsmittel der Lietuvos und der von Gazprom entsandten Vorstandsmitglieder gegen die Entscheidung auf Eröffnung der Untersuchung zurück.

Lietuvos und Gazprom griffen die gerichtlichen Entscheidungen vor dem Kassationsgerichtshof an. Dieser legte dem EuGH unter anderem die Frage zur Kompetenzverteilung zwischen staatlichen und Schiedsgerichten für den Fall vor, dass das Schiedsgericht mittels Verpflichtung einer Partei die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts beeinträchtigt.

„Turner“, „West Tankers“, „Gazprom“: die Rechtsprechung des EuGH

Das „Übergreifen“ eines Gerichts auf die Zuständigkeit eines anderen durch ein entsprechendes an eine Partei gerichtetes „Prozessführungsverbot“ war bereits vorher Gegenstand von EuGH-Verfahren. Derlei „anti-suit injunctions“ sollen dazu dienen, ein gezieltes Auswählen eines anderweitigen Gerichtsstands („forum shopping“) der Antragsteller zu verhindern und die Verhandlung des Rechtsstreits vor einem Gericht oder Schiedsgericht ▶

zu bündeln. Damit einher gehen Streitigkeiten über die Klagebefugnis der Partei und mittelbar zur Kompetenz-Kompetenz, also der Frage der Berufung des Gerichts zur Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit.

Im Fall „Gasser vs. MISAT“ (C-116/02) und deutlicher in „Turner vs. Grovit“ (C-159/02) hatte der EuGH entschieden, dass „anti-suit injunctions“ zwischen staatlichen Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten mit europäischem Recht unvereinbar und daher unzulässig seien. Unbeantwortet blieb dort die Frage, inwieweit „anti-suit injunctions“ zur Ermöglichung eines Schiedsverfahrens erlaubt waren. 2009 gab der EuGH anlässlich des Falls „Allianz and Generali vs. West Tankers“ (C-185/07) die Antwort: Selbst wenn das Ziel der „anti-suit injunction“ die Ermöglichung eines Schiedsverfahrens sei, bleibe es bei der Unvereinbarkeit mit „Brüssel I“. Denn das die „anti-suit injunction“ erlassende Gericht eines EU-Mitgliedsstaats greife damit in die Kompetenz des Gerichts eines anderen EU-Mitgliedsstaats ein, auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

Waren damit die offenen Fragen zur Reichweite des europäischen Rechts geklärt? Nur fast: Sowohl bei „Turner“ als auch bei „West Tankers“ hatte der EuGH es jeweils mit staatlichen Gerichten als Urheber der „anti-suit injunctions“ zu tun. „Gazprom“ war anders gelagert, denn hier hatte ein Schiedsgericht die Entscheidung erlassen, dass eine Verfahrensbeteiligte eines Gerichtsverfahrens vor einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaats bestimmte Anträge zurücknehmen oder beschränken müsse. Wie würde der EuGH diese Konstellation entscheiden?

Parteiwille über staatlicher Souveränität? – die tragenden Gründe in der „Gazprom“-Entscheidung

Der EuGH konzentriert sich bei der Beantwortung der vorgelegten Frage auf den Wortlaut sowie den Sinn und Zweck der „Brüssel I“-Verordnung.

Er bekräftigt zunächst seine Feststellungen aus „West Tankers“ (diese waren durch den Generalanwalt in seinen Schlussanträgen teilweise in Frage gestellt worden) und begründet die Unvereinbarkeit gerichtlicher „anti-suit injunctions“ mit europäischem Recht mit einem allgemeinen Grundsatz, wonach ein angerufenes Gericht über seine Zuständigkeit selbst zu bestimmen habe.

Durch die Verordnung solle ein Zuständigkeitskonflikt aber nur zwischen staatlichen Gerichten der einzelnen EU-Länder verhindert werden, nicht im Verhältnis zu einem Schiedsgericht. Denn Art. 1 Abs. 2d) der „Brüssel I“-Verordnung nimmt die Schiedsgerichtsbarkeit aus ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich heraus.

Der EuGH stützt dies mit dem „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedsstaaten in ihre Rechtssysteme und Rechtspflegeorgane“: Bei „Gazprom“ werde dieser Grundsatz nicht erschüttert, da dort keine staatlichen Gerichte miteinander um die Zuständigkeit rängen. Weder der Schiedsspruch selbst noch eine Vollstreckbarerklärung des (ausländischen) Schiedsspruchs seitens litauischer Gerichte seien daher in der Lage, das zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten herrschende gegenseitige Vertrauen zu erschüttern.

In aller Kürze: Diese Konstellation war nach dem EuGH schlicht kein Fall im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

Praktische Bedeutung und Ausblick

Fallen Schiedssprüche mit „anti-suit injunctions“ oder sonst mit dem Inhalt, dass Verfahrensbeteiligte eines Gerichtsverfahrens vor einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaats bestimmte Anträge zurücknehmen oder beschränken müssen, damit in einen rechtsfreien Raum? Nein, denn für die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gelten die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtliche Verträge, allen voran das New Yorker Übereinkommen.

An der Relevanz der Entscheidung hat die Ersetzung von „Brüssel I“ durch die Verordnung [VO (EU) Nr. 1215/2012] nichts geändert. Denn die Änderungen von „Brüssel Ia“ betreffen weder den Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsspektrum noch den Verweis auf das New Yorker Übereinkommen (Erwägungsgrund Ziff. 12; Art. 1 Abs. 2d).

Sind mit „Gazprom“ alle Abgrenzungsfragen geklärt? Die Entscheidung – die Licht in das Verhältnis von europäischem Prozessrecht und der Schiedsgerichtsbarkeit bringt – führt jedenfalls zu der auf den ersten Blick bemerkenswerten Folge, dass staatliche Gerichte in Bezug auf „anti-suit injunctions“, betreffend Gerichtsverfahren vor Gerichten von EU-Mitgliedsstaaten, eine geringere Machtfülle haben als Schiedsgerichte. Allerdings kann das Schiedsgericht unmittelbar nur auf ▶

die Schiedsparteien einwirken (und nicht auf staatliche Gerichte) und erhält diese Befähigung gerade von den entsprechend ermächtigenden Schiedsparteien. Interessant wäre gewesen, wenn das litauische Ministerium vor dem zuständigen schwedischen staatlichen Gericht einen Aufhebungsantrag gestellt hätte. In dieser Konstellation hätte das schwedische Gericht und gegebenenfalls – nach Vorlage – der EuGH darüber entscheiden müssen, ob „Brüssel I“ in einem Aufhebungsszenario einer staatlichen Gerichtsentscheidung entgegensteht, mit der ein Schiedsspruch aufrechterhalten wird, der zugleich in die Kompetenz eines Gerichts eines anderen EU-Mitgliedsstaats eingreift. Eine solche Konstellation birgt ein deutlich höheres Risiko, dass das Vertrauen der Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten untereinander beeinträchtigt wird. ◀



Dr. Markus Burianski,
Rechtsanwalt, Partner, White & Case,
Frankfurt am Main

mburianski@whitecase.com
www.whitecase.com



Dr. Daniel Eckstein,
Rechtsanwalt, White & Case,
Frankfurt am Main

deckstein@whitecase.com
www.whitecase.com

ANZEIGE

Wir haben für jeden Konflikt die passende Ausrüstung.

Unsere Experten für Dispute Resolution sind hoch spezialisiert und erfahren in Schieds- und Gerichtsverfahren, Mediation und anderen ADR-Methoden. Sie helfen Ihnen, Ihre strategischen und wirtschaftlichen Ziele mit vertretbarem Aufwand sicher und bestmöglich durchzusetzen: die Dispute Resolution-Praxis von BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit 276 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an 10 Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

BEITEN BURKHARDT
Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

WWW.BEITENBURKHARDT.COM/PROZESSFUEHRUNG-SCHIEDSVERFAHREN

“New York Convention II” to come?

Enforcement of International Mediation Settlement Agreements

By Dr. Andreas Hacke



Vienna International Centre: The discussion of whether a „New York Convention II“ is needed to enforce international settlement agreements reached through mediation takes place here in June 2015.

The UNCITRAL initiative

In June 2014, the US government proposed to the United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) to develop a multilateral convention on the enforceability of international commercial settlement agreements reached through mediation (document A/CN.9/822). The US proposal suggests to model such convention on the United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards

from 1958 (the “New York Convention”), which allows the practically worldwide enforcement of arbitral awards and has thereby substantially driven international commercial arbitration since then.

At its 47th session in July 2014, UNCITRAL picked up this proposal. It asked its Working Group II to consider the issue and to report to the Commission on the feasibility and possible form of work in that area (document A/CN.9/822, paras. 123 – 125 and para. 129).

The Working Group II started its work upon this request. It outlined some general remarks and current legislative trends and collected certain questions underlying any harmonized “mediation settlement enforcement” solution in a working paper (document A/CN.9/WG.II/WP.187). Furthermore, in a second working paper, it compiled input received from several state governments upon request, inter alia Germany (document A/CN.9/WG.II/WP.188). Finally, on February 11, 2015, the Working Group II issued its report in preparation for the 48th session of UNCITRAL to take place in Vienna on June 29, 2015. Meanwhile, the German Federal Bar Association (*Bundesrechtsanwaltskammer, BRAK*) has published a commentary on the initiative ([Link](#)).

Need for a “New York II Convention”?

Is there a need for an enforcement regime for international mediation settlement agreements? To answer this question, it might help to examine both private and public interests in this respect.

When choosing any mechanism to resolve their dispute, private parties will also – among other factors like time and costs – take into account the value of such ▶

mechanism's outcome to their interests. As the term "resolution" suggests, a core interest in any form of dispute resolution lies generally in a final, ultimate and effective solution. This includes its enforceability. It may be true that in practice, most mediation settlement agreements – once reached – are adhered to voluntarily by the parties. However, this is only true from an ex post perspective. From an ex ante perspective, the question of possible enforcement of the outcome remains a crucial factor within the parties' rationale when choosing from the dispute resolution menu (a choice they often make at the peak of an escalated conflict). Parties will be reluctant to spend time and money on a mediation proceeding on the mere empirical basis of probable "voluntary compliance" by their counterpart only to learn afterwards that their case was unfortunately the one exception to the rule. They would then find themselves with only another layer of contractual obligations of the other party embedded in the settlement agreement, which they would still need to take to a subsequent court or arbitral trial and to enforcement only afterwards. This is no thrilling outlook, and even less so in a cross-border context. It might even spoil the otherwise often positive evaluation of ADR procedures, especially with respect to time, costs and confidentiality. Thus, there is good reason to assume a general private interest of disputing parties in an easy and reliable direct enforcement of settlements reached in international mediation proceedings.

In many jurisdictions, there is a public interest in fostering the use of mediation, often with a view to reduce the caseloads of state courts and thereby saving budgetary

resources. If it is correct that private parties will chose mediation proceedings more often in international disputes if those are backed by a convincing enforcement regime, establishing such regime is therefore presumably also in the public interest of many states.

In sum, private and public interests justify further thought on an enforcement regime for international mediation settlement agreements.

Guiding principles and proposals

When establishing such a regime, the following principles might serve as a guideline. They lead to the following proposals for its design.

Justification for public enforcement

Offering the tools of enforcement means lending coercive state power to private hands against other private entities. It is an exemption to the states' power monopoly. Like any other exemption, this calls for a sufficient justification. The general justification for enforcement through state authorities lies in the need to bring the rule of law into effect, including private, contractual law. However, this privilege on the enforcement level is usually only granted once that the substance of the law (e.g. what has been agreed in any given contract or what is the consequence of any applicable statutory law) itself has been established or at least supervised by some form of neutral legal entity on a first, scrutinizing level. In Germany, such entity might, inter alia, be a court handing down a judgment or recording a settlement,

an arbitral tribunal issuing an award (be it an award on agreed terms), both parties' legal counsel jointly erecting an "attorneys' settlement" (*Anwaltsvergleich*) or a notary public notarizing specific types of settlements. In all these cases, the neutrality of the supervising entity and/or some form of due legal process bear the necessary justification for the privilege of immediate enforcement through state power. Some similar form of justification will also be necessary for granting this privilege to mediated settlement agreements. To that end, it does not seem sufficient to let mediated agreements be enforceable automatically by themselves. Nor would a signature of the mediator to the settlement agreement necessarily help: She or he does not need to be a lawyer, and it is not her or his task or duty to oversee the legal quality of the mediated agreement. A mediator is responsible for the process, not the result. Rather, the regime could foresee a two-level approach. On a first – a national – level, signatory states might define the neutral legal entities eligible under the convention to grant the privilege of enforceability. The convention might define certain minimum requirements for those entities (like some form of neutrality or balance of power between the parties or some level of legal scrutiny). Such entities might be courts, notaries public, both parties' attorneys acting jointly, the mediator or another neutral third party jointly appointed by the parties for that tasks (at least if they are trained and mandated to do the necessary legal scrutiny of the agreement). Further, the convention might prescribe additional requirements for settlement agreements to fall within its scope like the written form including the signature of both parties, the legal representation of both parties through attorneys and a ▶

valid agreement of the parties to let their settlement be ruled by the convention in the first place. Finally, a system of refusal of enforceability in analogy to Article V of the New York Convention for cases like incapacity or lack of free will when entering into the settlement agreement or other public policy concerns might also serve the purpose to avoid enforcement of results that are legally not acceptable.

Party autonomy

Mediation lives from party autonomy. Not only are parties free to choose mediation (apart from single examples of mandatory mediation). They are also free to step back at any time from a mediation procedure once started. Finally and foremost, they are free to enter into or to abstain from any settlement agreement at the end of any mediation. The principle of party autonomy is a backbone of mediation and one of its major “selling points”. Any enforcement regime should endorse this principle and should not limit it. Thus, parties should have freedom to opt in or to opt out of the applicability of such regime to their settlement. This freedom should be granted at two stages: First, the parties should be able to opt for or against the regime already within their agreement to mediate (be it in a mediation clause in their contract or be it ad hoc in light of any dispute). Second, the parties should also be able to take that option (again) within the settlement agreement itself. A former joint agreement of the parties (e.g. within the agreement to mediate) might thereby only be overruled by another later joint agreement of the parties (e.g. within the settlement agreement).

Brevity, simplicity and clarity

Only a concise, simple and clear convention will have a chance of acceptance by a sufficient number of signatory states. Thus, the wording of any “New York Convention II” should remain on the most generic and abstract level possible. The very successful New York Convention with its only sixteen Articles on four pages should serve as a compelling example in this respect. With a view to the clarity of any convention, there is the challenge to define the scope of its applicability. First, the convention should cover only settlements from international commercial mediations. Settlements from mediation of private disputes (e.g. family or consumer matters) presumably pose too many questions of coercive protective law in order to be included into the same regime as settlements in the commercial context. Furthermore, one could ask whether only mediated settlements should be subject to the regime, or not rather any settlements, or even any contracts at all. In the end, a mediated settlement agreement is legally just a contract between two parties. So why should it be privileged with a view to its cross-border enforcement? However, even though the legal nature of a mediated settlement agreement might be the same than that of other common agreements, it still differs from those in a functional manner: First, the parties have entered into it to resolve a former dispute between them, and second, this dispute had apparently reached such a substantial level of escalation that the parties needed assistance from a third party neutral to overcome it. Thus, mediated settlement agreements are the terminal point of disputes in an escalation-prone environment close to court or arbitral proceedings. As seen

before, it is often in the private interest of the parties as well as in the public interest to avoid such disputes to escalate further. This may well justify rewarding successful attempts to amicably settle such disputes through mediation with a privileged enforcement regime.

Flexibility

As compensation for a generic and simple text, the convention might need to be flexible in nature, leaving signatory states enough leeway to make use or to step out of its applicability. This might lead to a principle of broad applicability as the default option with the possibilities for signatory states to opt out of or to limit the applicability. The concepts from the New York Convention of possibly limited application (e.g. to commercial disputes) as in Article I (3.) and of denunciation as in Article XIII (1.) might serve as an example.

Even though there are still many questions to answer and the discussion is only picking up pace, it seems worthwhile to lead this discussion with the aim of adding one further benefit to the use of international mediation by making its results more easily enforceable. ◀



Dr. Andreas Hacke,
Attorney-at-Law (Rechtsanwalt), Co-Director
Munich Center for Dispute Resolution,
Düsseldorf/Munich
ahacke@zhmp.de
www.mucdr.org

Den „goldenen Weg“ gibt es nicht

Eskalationsklauseln und Beweissicherung: So ist ein drohender Beweisverfall zu vermeiden

Von Alexander Foerster und Clemens Vidal

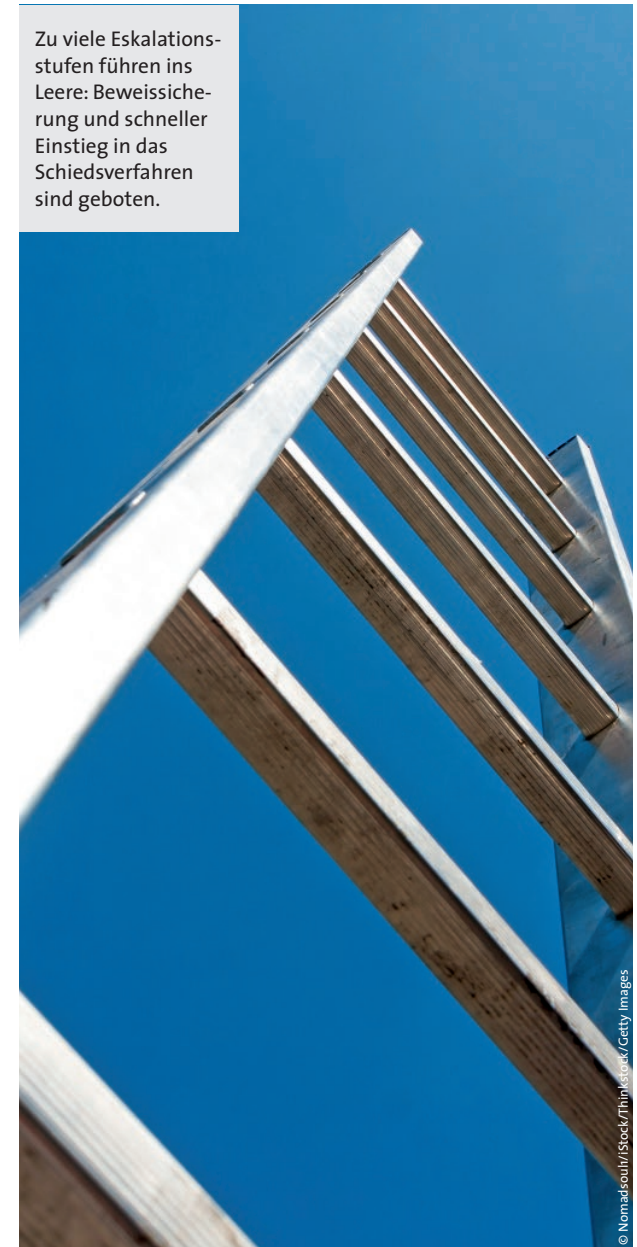
Mittlerweile enthalten viele Verträge Eskalationsklauseln, die ein abgestuftes Verfahren der Streitbeilegung mit abschließendem Schiedsverfahren vorsehen. Ein Schiedsverfahren kann dann erst nach erfolgloser Durchführung der vorgeschalteten Stufen der Streitbeilegung eingeleitet werden. Zunächst sollen Unstimmigkeiten der Vertragsparteien etwa durch Verhandlungen zwischen den Parteien sowie durch ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren gelöst werden. Dies mag zwar sinnvoll sein, führt aber dazu, dass mit der Beweisermittlung durch ein Schiedsgericht erst nach erfolglosem Durchlaufen der Eskalationsklausel begonnen werden kann und Beweisverfall droht. Der Erfolg eines Schiedsverfahrens sowie jedes anderen Prozesses hängt jedoch häufig entscheidend von dem Umfang und der Aussagekraft der zur Verfügung stehenden Beweise ab. In Einzelfällen kann mit der Beweisermittlung und Beweissicherung nicht abgewartet werden, bis sie von dem Schiedsgericht angeordnet wurden, sondern sie haben ohne Verzögerung zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist hierbei darauf zu legen, dass die Beweise im anschließenden Verfahren verwertet werden können und die Schiedsrichter möglichst an die Beweisermittlung gebunden sind.

In vielen anderen Jurisdiktionen bleibt es den Parteien überlassen, Gutachten etwa über die Fehlerhaftigkeit einer Leistung einzuholen. Regelmäßig benachteiligt das den Lieferanten, weil er nicht ohne weiteres Zugriff auf die gelieferte Sache oder Leistung hat. Dieser Beitrag widmet sich der Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten, wie bei einer Eskalationsklausel noch vor Beginn des Schiedsverfahrens (vor)prozessuale Beweise gesichert werden können.

Beweissicherung im Parteibetrieb

Die einfachste, wenn auch nicht unbedingt stichhaltigste Methode der Beweissicherung ist die Heranziehung von Zeugen zum beweisheblichen Vorfall. Allerdings ist die Aussagekraft des Zeugenbeweises begrenzt, insbesondere weil bei Zeugen, die im Lager einer Partei stehen, der Beweiswert zweifelhaft ist. Jedem erfahrenen Schiedsrichter ist zudem bewusst, dass die Zeugen in der Regel umfassend instruiert wurden, was zumindest nach deutschem Recht zulässig ist. Empfehlenswerter ist es, Beweise durch Bild- und Tonaufnahmen, insbesondere durch Videoaufnahmen, zu sichern. Diese können dem Schiedsgericht einen unmittelbaren Eindruck vermitteln. ▶

Zu viele Eskalationsstufen führen ins Leere: Beweissicherung und schneller Einstieg in das Schiedsverfahren sind geboten.



Naheliegender ist weiterhin die Beweissicherung durch Beauftragung eines Sachverständigen. Grundsätzlich besteht zu jedem Zeitpunkt eines Schiedsverfahrens und somit auch vor diesem die Möglichkeit, ein Sachverständigengutachten erstellen zu lassen. Dieses sichert die Beweise, allerdings fehlt es einem von einer Partei in Auftrag gegebenen Gutachten an einem neutralen Standpunkt, und es muss damit gerechnet werden, dass die Gegenpartei ein Gegengutachten in Auftrag gibt, so dass sich der Beweiswert des Parteigutachtens verringern kann. Außerdem ist ein Schiedsgericht nicht an die in einem Privatgutachten festgestellten Sachverhalte gebunden, sondern ist in seiner Beweiserhebung und -würdigung frei. Es kann also sowohl ein angebotenes Gutachten ablehnen als auch den Inhalt des Gutachtens aufgrund eines Gegengutachtens unberücksichtigt lassen. Dennoch ist ein Parteigutachten von großem Vorteil, da es das Verfahren beschleunigt und die Gegenpartei unter Zugzwang setzt. Es empfiehlt sich daher, eventuelle Beweise im Rahmen von Parteigutachten zu sichern und bei der Auswahl des Gutachters auf dessen Ruf und Bekanntheitsgrad in der entsprechenden Branche zu achten.

Problematisch ist in diesen Fällen jedoch, dass der Streitgegenstand nicht immer frei zugänglich ist und damit die Beweisermittlung ohne flankierende Maßnahmen unmöglich gemacht sein kann. In Fällen, in denen der Streitgegenstand nicht zugänglich ist, ist deshalb unbedingt an die Einholung einer einstweiligen Verfügung zu denken, die auf die Gewährung des freien Zutritts gerichtet ist und gleichzeitig der Gegenseite untersagt, Veränderungen an dem Streitgegenstand vorzunehmen.

Externe Beweissicherung

Wenn ohnehin bereits ein staatliches Gericht eingeschaltet werden muss, um freien Zugang zu dem Streitgegenstand zu erhalten, warum überlässt man nicht gleich die gesamte Beweisermittlung dem staatlichen Gericht? Nach anerkannter Rechtsprechung ist ein selbständiges Beweisverfahren auch neben einer Schiedsklausel zulässig, da es sich hierbei um eine sichernde Maßnahme im Sinne des § 1033 ZPO handelt. Auch wenn ein derartig ermitteltes Sachverständigengutachten zumindest in einem deutschen Schiedsverfahren ein taugliches Beweismittel sein kann, so übt es dennoch keine unmittelbare Bindungswirkung auf ein Schiedsgericht aus. Da die Schiedsrichter, was die Beweiserhebung und die Beweismittelwürdigung angeht, vollkommen frei sind, sind sie auch nicht an die Ergebnisse des Verfahrens nach § 485 ZPO gebunden. Ferner ist nicht sichergestellt, dass die Beweisermittlung innerhalb der erforderlichen Zeit durchgeführt wird.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass, wenn die Schiedsklausel ein Schiedsverfahren im Ausland vorsieht, es bereits an der Zuständigkeit des angerufenen staatlichen Gerichts fehlen kann. So verneinte das OLG Düsseldorf die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für ein selbständiges Beweisverfahren in einem Fall, in dem die Beweismittel zwar in Deutschland waren, die Schiedsklausel aber ein Schiedsverfahren vor einem ausländischen Schiedsgericht vorsah (OLG Düsseldorf, I-20 W 152/07). Das Gericht begründete dies damit, dass das selbständige Beweisverfahren primär der Vorbereitung eines vor deutschen (staatlichen) Gerichten zu führen-

den Hauptverfahrens dient und es zu einem solchen aufgrund der Schiedsklausel mit ausländischem Schiedsort nicht kommen konnte. Auch wenn diese Entscheidung den § 1025 Abs. 2 ZPO evident übersah, sollte die Zulässigkeit eines selbständigen Beweisverfahrens bei ausländischem Schiedsort vor dessen Einleitung zumindest kritisch hinterfragt werden.

Häufig lohnt auch ein Blick in die Schiedsordnung der vereinbarten Schiedsinstitution. Viele Schiedsinstitutionen wie etwa die der Internationalen Handelskammer in Paris, ICC, bieten mittlerweile gesonderte Verfahren zur Beweisermittlung an (Expert Determination). Nicht alle Schiedsinstitutionen bieten aber eine solche Expert Determination auf Antrag nur einer Partei an, sondern gestalten sie als schiedsgutachterliches Verfahren aus, was eine Einigung beider Parteien erforderlich macht. Dann kann sich der „Umweg“ über einen eigens eingesetzten Eilschiedsrichter, einen Emergency Arbitrator, lohnen. Viele Schiedsordnungen bieten mittlerweile die Einsetzung eines solchen an, um einstweilen sichernde Maßnahmen und Anordnungen bereits vor Bildung des Schiedsgerichts zu erlassen. Allerdings stehen dem Schiedsgericht keine Möglichkeiten zur Vollstreckung der Entscheidung zu, so dass staatliche Gerichte im Nachgang zur Entscheidung des Eilschiedsrichters tätig werden müssen. Die bei der Beweissicherung notwendige Schnelligkeit ist damit nicht notwendigerweise gewährleistet. Die bisherige Praxis im internationalen Bereich zeigt allerdings, dass die Anordnungen eines Eilschiedsrichters oftmals befolgt werden.



Fazit

Bei Vorliegen einer Eskalationsklausel gibt es regelmäßig nicht den einen „goldenen Weg“, der zu einer Beweissicherung führt, die auch das Schiedsgericht bindet. Es kann daher nur im Interesse der Parteien sein, möglichst schnell in das Schiedsverfahren einzusteigen und die Schiedsrichter in die Beweissicherung einzubinden.

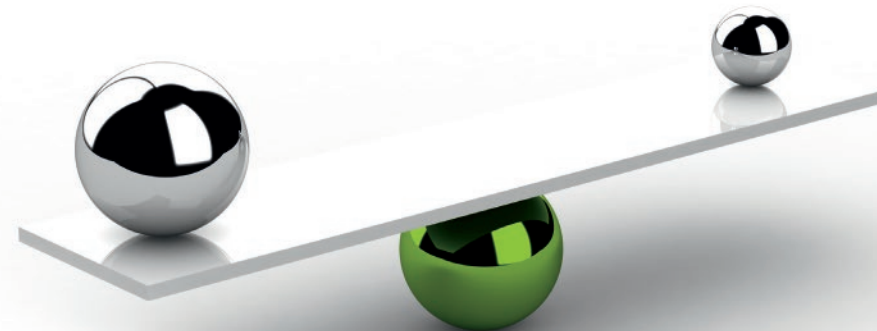
Sinnvoll erscheint es dennoch, schon vorab ein „prozessfestes“ Privatgutachten erstellen zu lassen, um dem Schiedsgericht mit Beginn des Verfahrens Beweise anbieten zu können. Ergänzend bieten die Schiedsinstitutionen, wie beispielsweise die DIS (DIS-SchGO), mittlerweile eine Vielzahl von Werkzeugen an, deren Einsatz einen Beweisverfall verhindern kann. ◀



Alexander Foerster,
Rechtsanwalt, Advokat (S), Partner,
Mannheimer Swartling,
Stockholm/Frankfurt am Main
afo@msa.se
www.mannheimerswartling.com



Clemens Vidal,
Rechtsanwalt, Mannheimer Swartling,
Frankfurt am Main
Clemens.vidal@msa.se
www.mannheimerswartling.com


HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK


Internationale Prozessführung

zielorientiert
+ effektiv

Wirtschaftliche Streitigkeiten zeichnen sich durch ein hohes Maß an Komplexität aus und haben für die betroffenen Parteien erhebliche Auswirkungen. Sie erfordern daher eine rechtlich kompetente, erfahrene und effiziente Vertretung. Wir verfügen über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Prozessführung und alternativen Streibeilegungsmechanismen wie Schiedsverfahren und Adjudikation und beraten Sie umfassend von der gründlichen Ermittlung komplexer wirtschaftlicher und technischer Sachverhalte über die Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien bis zur erfolgreichen gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Interessen.

www.heuking.de

Berlin	Hamburg	
Chemnitz	Köln	
Düsseldorf	München	Brüssel
Frankfurt	Stuttgart	Zürich

RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Dispute Consulting

Ein weites Feld: Von „kleiner Mann im Ohr“ bis zu „hired gun“

Von Jens Stadtmüller

Es gibt viele Gründe, weshalb sich Parteien oder deren anwaltliche Vertreter im Rahmen laufender streitiger Auseinandersetzungen dazu entscheiden, weitere Anwälte auf der eigenen Seite hinzuzuziehen. Der klassische Fall, in dem ein sogenannter Dispute Consultant eingeschaltet wird, ist sicherlich, dass besonderes Know-how in der Prozessvorbereitung oder -führung als solcher benötigt wird. Ebenso kann es sich im Umgang mit „verfahrenen“ Situationen, sei es nach unglücklich verlaufener erster Instanz oder in schwierigen Vergleichsverhandlungen, anbieten, durch Hinzuziehung eines Spezialisten entscheidende Impulse zu setzen.

Ähnliche Konstellationen ergeben sich, wenn etwa zu widerklagend geltend gemachten Aspekten hiermit vorbereitete oder für eine konfliktträchtige Streitverkündung unabhängige Anwälte auf das Feld gerufen werden sollen. Eine Mehrfachvertretung kann schließlich ungeplant dadurch entstehen, dass etwa infolge einer Fusion zweier Beklagter mit keineswegs deckungsgleichen Interessenlagen plötzlich zwei anwaltliche Vertreter für eine Partei prozessvertretend tätig sind.

In jedem Fall bestehen vielfältige Möglichkeiten, wie man die Vertretungsverhältnisse gestalten und die Zu-



Nur beratend im Hintergrund? Die Rolle des Dispute Consultant kann sehr unterschiedlich sein.

sammenarbeit und den Informationsfluss zwischen den Beteiligten möglichst gewinnbringend und effizient organisieren kann. Dabei sollte man sich neben der Einbeziehung praktischer Erfahrungswerte insbesondere

auch einige grundlegende Dinge in den Sinn rufen, die das Prozessrecht wie auch das anwaltliche Berufs- und Haftungsrecht vorgeben.



Dispute Consultant „undercover“

Soll ein Dispute Consultant im Hintergrund eingeschaltet werden, stellt sich zunächst die Frage, zu wem ein Beratungsverhältnis begründet werden soll. Ist nicht der eigentliche Mandant, sondern der Erstbevollmächtigte der Beratene, kann dies schließlich so weit gehen, dass nicht einmal der Mandant von der Hinzuziehung weiß. Dabei geht es keineswegs um ein „Schmücken mit fremden Federn“. Das Modell hat durchaus seine Berechtigung, wenn es um abgrenzbare Fragestellungen geht, in denen sich der mandatierte Anwalt etwa schlicht eine zweite Meinung einholt, während er aufgrund eigener Expertise seinem Mandanten ohne Weiteres allein Rede und Antwort stehen kann und will.

Zur haftungsrechtlichen Absicherung taugt das Modell eher wenig, da der Erstbevollmächtigte seinem Mandanten gegenüber auch für den eingeschalteten Erfüllungsgelhilfen verantwortlich bleibt (§ 278 BGB). Die Verantwortlichkeit des Dispute Consultants im Innenverhältnis zu seinem Kollegen beschränkt sich derweil auf eine eher gutachterlich geprägte Beurteilung der mitgeteilten Umstände – mit den notwendigen Vorbehalten.

Liegt dagegen eine Einbindung in das taktische „Tagesgeschehen“ im sachlichen Interesse des Mandanten, sollte unbedingt eine unmittelbare Mandatierung durch diesen erfolgen. Dies vermeidet auch Unsicherheiten, die sich daraus ergeben, dass der Erstbevollmächtigte bei Beauftragung eines Dispute Consultants sowohl für sich selbst als auch für seinen Mandanten handeln kann (vgl. insoweit zur Anscheinsvollmacht BGH NJW 1981, 1727).

Der Dispute Consultant als „kleiner Mann im Ohr“

Vielfach soll ein Prozessspezialist dennoch nur im Hintergrund in die Prozessführung eingebunden werden, während der bisherige Bevollmächtigte weiterhin allein die formale Prozessvertretung übernimmt. Dies kann an dessen tieferer Einarbeitung liegen; oft soll auch der Eindruck eines „Anwaltswechsels“ vermieden werden.

In jedem Fall bestehen gewisse Parallelen zum Verhältnis zwischen Verkehrs- und Prozessanwalt: Als Folge des überkommenen Lokalisationsprinzips hat dort zuweilen der am Sitz des Mandanten beauftragte Verkehrsanwalt die Schriftsätze allein verfasst, während sie der Prozessanwalt beim „fremden“ Gericht einreichte und verhandelte (vgl. Rinkler, in Zuehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 3. Aufl. 2011, S. 99 f.).

Hier wie dort bestehen selbständige Mandatsverhältnisse, keiner ist Erfüllungsgelhilfe des anderen. Während die Verteilung der Verantwortlichkeiten allein in der Regelungsmacht der Parteien liegt, hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung zu Zweifelsfällen entwickelt (vgl. Jungk, in Borgmann/Jungk/Schwaiger, Anwaltshaftung, 5. Aufl. 2014, S. 330 f.). Die Regelungsbedürftigkeit bestimmter Abläufe lässt sich hieran auch für das Dispute Consulting ablesen.

Dies betrifft zunächst die Sachverhaltsaufklärung: Ist dem Erstbevollmächtigten eine Mittlerfunktion im Sinne eines klassischen Verkehrsanwalts zugeordnet, gilt

dies grundsätzlich auch für den Fall akuter Unklarheiten (vgl. BGH NJW 2006, 3496). Soweit man sich zu gleichrangiger Zusammenarbeit entscheidet, ist es gerade in komplexen Fällen aus Effizienz- und Haftungsgründen anzuraten, eine Art gemeinsamen Datenraum anzulegen und zu verwalten.

Die Fristenkontrolle wird auch beim Dispute Consulting im Zweifel beiden obliegen. Während andererseits ein später hinzugezogener Anwalt das Tätigwerden seines Vorgängers grundsätzlich nicht in Frage stellen muss (vgl. Borgmann/Jungk, a.a.O., S. 331), wird ein Dispute Consultant vielfach gerade mit dieser Aufgabe betraut – zuweilen auch ohne Wissen des bisherigen Prozessvertreters. Klare Vereinbarungen sind hier essentiell.

Im Hinblick auf den Erstbevollmächtigten ist anerkannt, dass eine haftungsbefreiende Übertragung einzelner Aufgaben auf einen Spezialisten möglich ist, sei es durch konkludente Einschränkung des Mandatsvertrags oder analog § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. Borgmann/Jungk, a.a.O., S. 327 f.). Allerdings bleibt auch ein reiner „Stempelanwalt“ für den Inhalt der Schriftsätze grundsätzlich voll verantwortlich: Während dies im Außenverhältnis Bedingung für die wirksame Einreichung ist, wird für eine Beschränkung der internen Verantwortlichkeit eine unmissverständliche Vereinbarung gefordert (vgl. Zuehör/Rinkler, a.a.O., S. 102).

Besonderes Augenmerk ist bei der Festlegung der Arbeitsabläufe daher auf die Begründung von Alleinverantwortlichkeiten zu legen. Soweit diese nicht ab- ▶

strakt oder thematisch definiert sind, führt kein Weg daran vorbei, sich immer wieder etwa darüber abzustimmen, wer wessen Entwürfe woraufhin durchsieht und welchen Input man erwartet.

Der Dispute Consultant als gerichtlich auftretender Co-Counsel

Oft kommt es im Laufe des Rechtsstreits dann doch dazu, dass der Dispute Consultant auch prozessual in Erscheinung treten soll, etwa wenn eine mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme ansteht.

Zu seiner Legitimation kommt die Erteilung einer Untervollmacht in Betracht, die – als Terminsvollmacht – seine prozessuale Verantwortlichkeit auf die Terminswahrnehmung beschränken kann (vgl. BeckOK/Piekenbrock, ZPO, Stand: 01.03.2015, § 85, Rn. 19). Eine inhaltliche Beschränkung der Vollmacht ist allerdings auch hier nur in den engen Grenzen des § 83 Abs. 1 ZPO möglich (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis).

Prozessual ist der Erstbevollmächtigte nach § 81 Hs. 2 ZPO zur Erteilung einer Untervollmacht ermächtigt. Neben dem Einverständnis des Mandanten sollte aber auch klargestellt werden, in wessen Namen die Untervollmacht erteilt wird, um einen falschen Rechtsschein zu vermeiden (vgl. BGH NJW 1981, 1727). Zieht der Erstbevollmächtigte einen ausländischen Kollegen hinzu, muss er jenen nach § 29 b BORA zur Vermeidung einer Einstandspflicht für dessen Honoraranspruch explizit über die gegebene Situation aufklären (vgl. Klees, in Mayer/Kroiß, RVG, 6. Aufl. 2013, § 5, Rn. 6).

Soweit der Dispute Consultant insgesamt als weiterer Prozessvertreter auftreten soll, ist zur Vermeidung von Unklarheiten seine Bestellung aufgrund unabhängiger Vollmacht vorzuziehen. In Abweichung von § 137 Abs. 1 StPO ist eine Mehrfachvertretung im Zivilprozess – wie von § 84 Satz 1 ZPO als selbstverständlich vorausgesetzt – unbeschränkt zulässig. Allerdings ist sicherzustellen, dass die Erklärung nicht als Widerruf der ursprünglichen Vollmacht aufgefasst werden kann (vgl. BeckOK/Piekenbrock, ZPO, Stand: 01.03.2015, § 84, Rn. 2).

Zu beachten ist in allen Fällen der Mehrfachvertretung, dass sich die prozessuale Verantwortung stets einheitlich bestimmt und selbst bei abtrennbaren Teilen (etwa Klage und Widerklage) eine Aufteilung mit Außenwirkung nicht möglich ist. Der Partei wird jedes Verschulden ihrer Prozessvertreter zugerechnet (§ 85 Abs. 2 ZPO). Einen absolut zuverlässigen Informationsfluss verlangt dabei der Umstand, dass für den Fristenlauf allein die erste Zustellung an einen der Prozessbevollmächtigten maßgebend ist (vgl. Weth, in Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 84, Rn. 5).

Auch was die Inhalte von parallel eingereichten Schriftsätzen angeht, ist eine – frühzeitige – Abstimmung unumgänglich. Bei widersprüchlichen nicht frei widerruflichen Bewirkungshandlungen (etwa Rechtsmittelrücknahme) ist sonst auf die erste, bei Erwirkungshandlungen (etwa Sachvortrag und Anträge) auf die letzte abzustellen (vgl. Weth, in Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 84, Rn. 4). Wer als Partei konfus vortragen lässt, riskiert im Übrigen – trotz richterlicher Hinweispflicht

nach § 139 ZPO – insgesamt die Unbeachtlichkeit seines Vorbringens.

Entsprechend bietet es sich oftmals an, die Schriftsätze gleich auch formal aus einer Hand einzureichen. Die Verantwortlichkeit mehrerer Sozietäten kann in einem gemeinsamen Briefkopf zum Ausdruck gebracht werden, doch gilt es, bei Darstellung der „Kooperation“ den Rechtsschein einer neuen Gesellschaft zu vermeiden. Die internen Verantwortlichkeiten ergeben sich derweil – in Abgrenzung zu den viel diskutierten Fällen von „Bürogemeinschaften“ oder Ähnlichem – aus der wohlüberlegten Ausgestaltung der Mandatsverhältnisse.

Fazit

In jeder Hinsicht handelt es sich beim Dispute Consulting um ein sich fortentwickelndes Verhältnis. Bei der Ausgestaltung der Zusammenarbeit bieten sich neben den genannten unerlässlichen Regelungspunkten zahlreiche Möglichkeiten für maßgeschneiderte Lösungen im Einzelfall. Dies betrifft nicht zuletzt auch den technischen Bereich, etwa wenn es um die Verwaltung der gemeinsamen Erkenntnisse geht. Die Flexibilität des Modells Dispute Consulting bildet dabei – richtig genutzt – einen wesentlichen Baustein zum Erfolg. ◀



Jens Stadtmüller,
Rechtsanwalt, Schmitz & Partner,
Frankfurt am Main

Jens.stadtmueller@schmitzpartner-ffm.de
www.schmitzpartner-ffm.de

Wikipedia allein reicht nicht

Im Blickpunkt: Das Internet – Wegbereiter richterlicher Tatsacheninquisition im Zivilprozess?

Von Dr. Volker Howe

Einleitung

Die Verlockung ist für den Richter groß, das Internet, die unerschöpflich erscheinende Erkenntnisquelle, nicht nur zur Rechts- und Urteilsrecherche zu nutzen, wie sie aus dem Berufsalltag eines jeden Juristen nicht mehr wegzudenken ist, sondern auch dazu, lückenhaften Partevortrag durch eigene Tatsachenrecherchen zu ergänzen oder sich aufschlussreiches Hintergrundwissen zum Fall zu erschließen. So erscheint das Internet geradezu als eine Einladung, anstelle eines zeitaufwendigen Ortstermins Google Earth oder Google Streetview zu nutzen, um sich mit örtlichen Gegebenheiten eines Verkehrsunfalls vertraut zu machen. Gleichermäßen naheliegend erscheint es, Wertermittlungen mittels einer Internetrecherche durchzuführen, um sich ein aufwendiges und teures Sachverständigengutachten zu ersparen. Überhaupt laden verschiedene Internetzyklopädien dazu ein, sich fehlende Sachkunde hierüber zu verschaffen. Und soziale Netzwerke sowie Homepages scheinen eine unerschöpfliche Quelle für all diejenigen Informationen zu sein, welche die Parteien in ihrem Vortrag mehr oder weniger kunstvoll verschweigen und nebulös zu umschreiben versuchen, da diese für sie vermeintlich von Nachteil sind. Der Richter, der das Internet so nutzt, kann



Tatsachenstoffsammlung im Internet: Zivilprozessrechtliche Grundsätze schränken die Nutzung dieser Quelle durch den Richter ein.

regelmäßig mit der von ihm allseits verlangten schnellen und effizienten Erledigung des Falls glänzen. Die angesichts angespannter öffentlicher Haushalte Sparzwängen unterliegende Ressource „Justiz“ wird effizient eingesetzt. Dies hat für viele bereits einen Wert für sich. Aber lässt die Zivilprozessordnung (ZPO) eine solche Praxis zu?

Zivilverfahrensrechtliche Erlaubnis zum „Surfen“?

Prima facie scheint dies nicht der Fall zu sein. Im Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz, nach dem der Richter nur Tatsachenstoff verwenden darf, den die Parteien vorgetragen haben, sowie Beweise die – von Aus- ▶

nahmen abgesehen – nur auf Antrag gesammelt werden dürfen. Jedoch macht die herrschende Ansicht für allgemeinkundige Tatsachen hiervon eine gravierende Ausnahme. Diese soll das Gericht auch von Amts wegen in den Prozess einführen dürfen. Es stellt sich damit die Frage, ob diese Ausnahme angesichts des allwissenden World Wide Webs zur Regel wird und der sonst aus dem Zivilprozess bislang verbannte Inquisitionsgrundsatz quasi durch die „Hintertür“ des Internets doch noch Eingang in den Zivilprozess findet.

Inhalt des Internets stets allgemeinkundige Tatsachen?

Grund genug, noch einmal die These zu beleuchten, ob jede Tatsache, die im Internet veröffentlicht ist, wirklich allgemeinkundig ist. Allgemeinkundig sind nach der grundlegenden Definition des Bundesverfassungsgerichts Tatsachen, die in einem größeren oder kleineren Bezirk einer beliebig großen Menge bekannt sind oder wahrnehmbar waren und über die man sich aus zuverlässigen Quellen ohne besondere Fachkunde unterrichten kann (BVerfGE 10, 177, 183). Nach einer vereinfachten Definition des schweizerischen Bundesgerichts ist allgemeinkundig, was jedermann, der eine gewisse Ausbildung hat, als sicher bekannt ist (BGE 117 II 321, 323). Nach § 291 ZPO bedürfen offenkundige, also allgemeinkundige und gerichtsbekannte Tatsachen keines Beweises. Diese Befreiung vom Beweiszwang findet ihre Rechtfertigung im Grundsatz der Prozessökonomie. Der Beweis von Allgemeinwissen ist unnötig und überflüssig. Dasjenige, was „jedermann“ weiß, braucht nicht bewiesen zu werden. Anhand einer allgemein zugängli-

chen Quelle mag man sich in der Nachschau nur noch einmal vergewissern, dass es tatsächlich so ist.

Allgemeinzugänglichkeit schafft kein Allgemeinwissen

Das Internet macht Informationen zwar allgemein zugänglich. Dadurch sind sie jedoch noch nicht (prä-sentes) Allgemeinwissen einer beliebig großen Menschenmenge geworden. Dennoch wird vielfach der Rückschluss von der durch das Internet gewährten Allgemeinzugänglichkeit von Informationen für eine beliebige Vielzahl von Menschen auf ein Allgemeinwissen gezogen. Maßgebend für eine allgemeinkundige Tatsache wäre damit allein, ob sich eine Vielzahl von Menschen unschwer anhand allgemein zugänglicher Quellen zuverlässig informieren kann. So naheliegend dieser Rückschluss auf den ersten Blick auch sein mag, so wertend ist er auf den zweiten. Denn damit wäre durch die allgemein zugängliche Informationsquelle Internet grundsätzlich jede dort veröffentlichte Information allgemeinkundig, sofern deren Quelle zuverlässig ist. Ein solcher Befund hängt von der qualitativen Bewertung der Quelle ab. Das Kassationsgericht Zürich hat daher an Informationsquellen allgemeinkundiger Tatsachen verschiedene qualitative Anforderungen gestellt. Danach muss die Quelle zuverlässig sein, sich über Jahre hinweg bewährt haben, ohne Fachkenntnis wahrnehmbar sein und entsprechend soziale Anerkennung finden [KassG Zürich Bl. f. ZürichRspr. 110 (2011) Nr. 17]. Und so überrascht es nicht, dass auch hierzulande in Kommentaren und Aufsätzen problematisiert wird, ob die Internetzyklopädie Wikipedia die erforderliche Qualität

für einen Rückschluss auf eine allgemeinkundige Tatsache bietet oder nicht. Angesichts des Umstands, dass jedermann an Beiträgen dort mitwirken kann und von einigen regelrecht ein Sport daraus gemacht wird, den Zeitraum zu messen, bis absichtlich in Artikel eingefügte Fehler durch fachkundige Idealisten korrigiert werden, kann ein solches Format nur eine geeignete Quelle für solche Informationen sein, die bereits Allgemeinwissen sind und mithin von einer entsprechend großen Menschenmenge kraft ihres präsenten Wissens auf ihre Richtigkeit hin regelmäßig überprüft werden können. Nur der Wissende kann die inhaltliche Richtigkeit des Beitrags und der darin enthaltenen Informationen beurteilen. Die Allgemeinzugänglichkeit von Informati-

„Im Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz, nach dem der Richter nur Tatsachenstoff verwerten darf, den die Parteien vorgetragen haben.“

onen macht diese mithin nicht zum Allgemeinwissen. Hinzukommen muss, dass man ohne großen Aufwand deren Richtigkeit selbst überprüfen kann, sofern diese nicht anderweitig gewährleistet ist. So verhält es sich beispielsweise bei statistischen Zahlen. Schwerlich wird man behaupten können, dass diese jedermann bekannt und somit Allgemeinwissen sind. Dennoch kann sich jeder ohne großen Aufwand und mit entsprechender Richtigkeitsgewähr auf der Website des ▶

Statistischen Bundesamtes über sie informieren. Diese Unterscheidung zwischen Allgemeinwissen auf der einen und der vereinfachten Beweisführung anhand allgemein zugänglicher Informationsquellen auf der anderen Seite hindert den Richter daran, durch „Surfausflüge“ ins Netz eigene Tatsachen zu ermitteln, um Klagen schlüssig oder Einwendungen erheblich zu machen, deren Richtigkeit er weder kraft eigenen Wissens selbst überprüfen kann noch anderweitig gewährleistet wird. Diese Unterscheidung verbietet es ihm auch, das Netz mit detektivischem Eifer nach allgemein unbekanntem „Hintergrundwissen“ zu durchstöbern, das ihm im Vortrag der Parteien vorenthalten wird. Macht er es dennoch, setzt er sich dem Vorwurf der Voreingenommenheit und Parteilichkeit aus, was seine Ablehnung wegen Befangenheit begründen kann.

Klärung der Allgemeinkundigkeit und Gewährung rechtlichen Gehörs

Dies alles zeigt aber bereits, dass die Feststellung, ob eine Tatsache allgemeinkundig ist, dem Richter mitunter erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Gerade in Fällen, in denen sich keine Partei auf die (vermeintlich) allgemeinkundige Tatsache beruft, muss das Gericht diese Tatsachen zur Gewährung rechtlichen Gehörs zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung machen. Den Parteien muss die Möglichkeit gewährt werden, die vom Gericht angenommene Offenkundigkeit zu widerlegen und Missverständnisse auszuräumen. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht bereits in anderem Zusammenhang schon im Jahr 1959 entschieden (BVerfGE 10, 177, 183 f.).

Beweisführung mittels Inhalten aus dem Internet

Der Richter kann das Internet zwar nicht dazu nutzen, um für die Subsumtion unter einen rechtlichen Obersatz fehlende – nicht allgemeinkundige – Tatsachen selbständig zu ermitteln. Er kann aber streitigen Tatsachenvortrag der Parteien mit Hilfe des Internets überprüfen. Mit anderen Worten geht es um die Nutzung des Internets als Beweismittel. So mag es beispielsweise im jeweiligen Einzelfall tatsächlich ausreichen, die örtlichen Gegebenheiten mittels Google Earth zu betrachten. Der Inhalt des Internets ist Augenscheinobjekt gemäß § 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Der Beweis ist entsprechend den Vorschriften zum Augenscheinbeweis zu erheben und nicht durch Vorlage von Ausdrucken von Internetseiten. Dieser ist mithin unmittelbar und in Anwesenheit der Parteien zu erheben (§ 357 ZPO). Insoweit ist der Grundsatz des Strengbeweises zu berücksichtigen, der den Richter daran hindert, die Inaugenscheinnahme allein und unter Ausschluss der Parteien vorbereitend in seinem Dienstzimmer zu erledigen. Und das Einholen von Expertisen kann auch nicht derart missverstanden werden, dass hierdurch ein beantragtes Sachverständigengutachten durch den bloßen Blick ins Netz ersetzt werden kann. Denn dann ist man wieder bei der um Wikipedia bereits entbrannten Diskussion angelangt, inwieweit diese Quelle geeignet ist, dem Richter die entsprechende Sachkunde zu vermitteln. Die bloße Übernahme von Ausführungen aus Internetzyklopädien reicht hierzu nicht aus. Deren Qualität kann mangels Richtigkeitsgewähr wiederum nur der bereits Sachkundige bewerten. Ein beantragtes Sachverständigengutachten zur fachlichen Würdigung

streitigen Vorbringens kann mithin nicht durch einen richterlichen „Surfausflug“ ins Internet ersetzt werden, indem sich der Richter qualitativ fragwürdige Sachkunde aneignet.

Fazit

Das Internet eröffnet Chancen und Möglichkeiten, einen Rechtsstreit schnell und effizient erledigen zu können. Dabei sind jedoch die zivilprozessualen Grundsätze, wie der Beibringungsgrundsatz, der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs, das Recht auf Beweis und der Grundsatz des Strengbeweises zu beachten. Diese verhindern, dass eine umfassende richterliche Tatsacheninquisition über das Internet in den Zivilprozess Einzug hält. Allerdings ist die Verlockung groß, die strenge Handhabung dieser Grundsätze zu lockern, um andere vermeintlich hehre Ziele, wie dasjenige einer effizienten und schnellen Fallzahlerledigung, leichter erreichen zu können. Dabei darf aber Schnelligkeit nicht auf Kosten der Qualität gehen. Die bislang bewährte Prozesskultur darf trotz dieser begrüßenswerten und effizienzsteigernden Errungenschaften nicht dazu verkommen, dass sie in eine Tatsacheninquisition abgleitet. Um dies zu vermeiden, sind sowohl Anwälte als auch Richter zur sachgemäßen Handhabung aufgerufen. ◀



Dr. Volker Howe,
Rechtsanwalt, Partner,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf

v.howe@heuking.de
www.heuking.de

Deutscher AnwaltSpiegel

Online | Roundtable | Spezial | **Panel**

Podiumsdiskussion im Juli 2015:

14. Juli 2015

Die Herausforderungen meistern – Innovation in Sozietäten und Rechtsabteilungen

(im Gebäude der UBS Deutschland AG, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main,
16:00–19:00 Uhr)

Kooperationspartner:



Nähere Informationen zum jeweiligen Programm sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie unter: www.deutscheranwaltspiegel.de/panel

Rauch vor dem Bundesgerichtshof

Eine Würdigung der jüngsten zivilrechtlichen Rechtsprechung des BGH zum Zigarettenrauch

Von Dr. Matthias Siegmann

Der Ausgangspunkt

Gleich zweimal musste sich der BGH in den ersten Monaten des Jahres 2015 unter großer medialer Anteilnahme mit den Rechtsfolgen des Rauchens in Mehrparteienhäusern beschäftigen, nachdem das Landgericht als Berufungsinstanz jeweils die grundsätzliche Bedeutung der zugrundeliegenden Rechtsfragen bejaht und die Revision an das höchste deutsche Zivilgericht zugelassen hatte (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Während der V. Zivilsenat die Auseinandersetzung zwischen zwei Mietparteien zu entscheiden hatte, die darüber stritten, in welchem Umfang durch die Mieter der Erdgeschosswohnung auf deren Balkon geraucht werden darf (mietvertraglich gestattet), ohne dass dies die Mieter der Wohnung im ersten Obergeschoss im Hinblick auf die daraus resultierende Rauchbelästigung auf ihrem Balkon untersagen können (Urteil vom 16. 01. 2015 – Az. V ZR 110/14, juris), hatte der VIII. Zivilsenat zu entscheiden, unter welchen Umständen aus der Wohnung eines Mieters dringender Zigarettenrauch den Vermieter zur fristlosen Kündigung wegen nachhaltiger Störung des Hausfriedens berechtigt (Urteil vom 18.02.2015 – Az. VIII ZR 186/14, NJW 2015, 1239). Auch dem neutralen Beobachter, selbst wenn er sich wie der Autor je nach Lebenssituation und Stim-

mung mal dem Lager der Raucher, mal dem der Nichtraucher zugehörig fühlen darf und zwischen beiden Seelen in seiner Brust ohne größere Schwierigkeiten einen Interessenausgleich herzustellen weiß, musste sich bei diesem Befund die Frage aufdrängen, ob nicht die Auseinandersetzung zwischen Rauchern und Nichtrauchern mittlerweile einen der drängendsten gesellschaftlichen Konflikte der Gegenwart darstellt, zu dessen rechtlicher Lösung es auch in Zukunft weiterer höchstrichterlicher Entscheidungen bedarf. Dass sich auch das Bundesverfassungsgericht kurz zuvor mit der Frage der ordnungsbehördlichen Durchsetzung eines Rauchverbots in den öffentlich zugänglichen Räumen eines „Rauchervereins“ beschäftigt hatte (Beschluss vom 24.09.2014, NJW 2015, 612), sei nur zur Vervollständigung des Bildes ergänzt.

Oder war die Häufung von Grundsatzentscheidungen zum Zigarettenrauch Anfang des Jahres 2015 doch nur Zufall, und können wir hoffen, dass die Zivilgesellschaft den alltäglichen Konflikt zwischen Rauchern und Nichtrauchern in Zukunft wieder ohne die Unterstützung des obersten Zivilgerichts lösen kann? Bevor wir uns zur Klärung dieser Frage die beiden neuesten Entscheidungen einmal etwas näher ansehen, sollten wir jedoch zunächst einen Blick in die Vergangenheit werfen. Auf



© zoom-zoom/iStock/Thinkstock/Getty Images

welchen Präjudizien konnten die Senate im Jahr 2015 aufbauen?

Die Recherche

Wenn man die veröffentlichte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dessen Errichtung am 1. Oktober 1950 nach einschlägigen Entscheidungen durchgeht, so findet man für die ersten 30 Jahre schlicht ... nichts. Zwar gibt es zahlreiche wettbewerbs- und markenrechtliche Entscheidungen zur rechtlichen Bedeutung der Zigarette, solange sie sich friedlich in Schachteln verpackt auf dem Weg zum (Verb)raucher befindet, und auch der noch glimmende Zigarettenstummel, so er nicht ordnungsgemäß entsorgt wurde, ist immer wieder in seiner schadenersatz- und versicherungsrechtlichen Bedeutung gewürdigt worden. Die zeitliche Phase des bestimmungsgemäßen Verbrauchs der Zigarette war jedoch, wenn der Autor hinreichend sorgfältig recherchiert hat, zunächst zumindest in der Revisionsinstanz quasi rechtsfreier Raum und rückte erst Anfang der 80er ▶

Jahre erstmals in den höchstrichterlichen Fokus. In einer Zeit, in der sich der Raucher noch in der Mitte der Gesellschaft ungeniert dem Tabakgenuss hingeben konnte und dies nicht etwa nur als rauchender Pädagoge in extra eingerichteten Raucherlehrerzimmern, sondern bis in die höchsten Staatsämter hinein in aller Öffentlichkeit auch tat, sah offenbar niemand Anlass, den Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen über den Zigarettenqualm anzurufen, ja man wird mit gutem Grund vermuten können, dass es solche schlicht nicht gab. Es gehört nicht einmal viel Phantasie zu der Vermutung, dass sich manch brillante juristische Idee in höchstrichterlichen Entscheidungen dieser Zeit dem vorherigen Nikotingenuss des Berichterstatters verdankt und die strittige Beratung eines schwierigen Falles nicht selten auch in den Räumen des Großherzoglichen Palais' durch ein gemeinsames Raucherlebnis einer harmonischen Lösung zugeführt werden konnte.

Erstmals mit dem sogleich in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteil vom 04.12.1980 (BGHZ 79, 111), also gut 30 Jahre nach seiner Errichtung, musste sich der BGH mit der rechtlichen Reglementierung des Rauchens an sich beschäftigen. Der Leitsatz der nach wie vor leistungswerten Entscheidung lautete schlicht: „Das Rauchverbot auf den Bahnsteigen der Berliner U-Bahn verstößt nicht gegen das Grundgesetz.“ Zu entscheiden war über die Feststellungsklage einer U-Bahn-Fahrerin gegen die landeseigenen Berliner Verkehrsbetriebe, die sich durch das seit Anfang 1978 geltende Verbot, unter anderem in U-Bahnhöfen zu rauchen, in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 GG sowie (im Hinblick darauf, dass in U-Bahnhöfen das Essen und Trinken ge-

stattet war) auch in ihrem allgemeinen Gleichheitsrecht aus Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt sah. Dieser – zudem auch auf formale Bedenken gegen die normative Grundlage des Rauchverbots gestützten – Klage gab das Landgericht Berlin in erster Instanz noch statt (!), während sie das Kammergericht abwies, aber doch hinreichenden Anlass für eine Revisionszulassung sah. Der VII. Zivilsenat des BGH prüfte sodann geradezu schulmäßig die gerügten Grundrechtsverstöße, hielt die Klägerin für zwar möglicherweise in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit berührt, dessen Einschränkung – nota be-

„Ohne die Einnahme eines Augenscheins und die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird der Tatrichter in Zukunft nicht mehr auskommen, wenn er aus schlichtem Zigarettenrauch Rechtsfolgen ableiten will.“

ne allein zum Schutz der Bahnsteige vor Verschmutzung, nicht etwa zu dem mit keinem Wort erwähnten Schutz von nichtrauchenden Fahrgästen – aber für gerechtfertigt, da jedenfalls nicht der absolut geschützte Kern privater Lebensgestaltung berührt sei. Weil das Rauchen im Übrigen besonders verschmutzungsträchtig sei, spräche auch nichts gegen die alleinige Privilegierung des Essens und Trinkens. Mag diese Entscheidung auch aufgrund der Grundrechtsbindung der Berliner Verkehrsbetriebe durch öffentlich-rechtliche Erwägungen überlagert sein

und im Ergebnis sicher zu Recht das Rauchverbot bestätigt haben, so liest sie sich doch in Zeiten der Nichtraucherchutzgesetze, in denen die Deutsche Bahn Raucher auch unter freiem Himmel in farblich markierte Pferche zwingt und Flughäfen durchsichtige Raucherkabinen einrichten, die eher an mittelalterliche Pranger denn an Raucherlounges erinnern, wie aus einer anderen Welt. Tempora mutantur ...

Weitere Bemühungen rauchender Bürgerrechtler zur Eindämmung der zunehmend Platz greifenden zivilrechtlichen Rauchverbote sind für die nächsten Jahrzehnte jedenfalls nicht in die veröffentlichte Rechtsprechung der Senate gelangt, ebenso wenig Unterlassungsklagen empörter Rauchgegner, und auch zwei Entscheidungen des VIII. Zivilsenats aus den Jahren 2006 und 2008 (Urteile vom 28.06.2006, NJW 2006, 2915, und vom 05.03.2008, NJW 2008, 319) zeugen weniger von einem virulenten Konflikt zwischen Rauchern und Nichtrauchern als vielmehr von den Bemühungen der jeweiligen Vermieterseite, nach Ende des Mietvertrags die Folgen der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit der von ihnen verwandten üblichen Schönheitsreparaturklauseln über die Konstruktion von Schadenersatzansprüchen abzumildern. Die rechtliche Lösung des Bundesgerichtshofs, dem Vermieter Schadenersatzansprüche auch hinsichtlich der Spuren des Tabakkonsums des Mieters in Mietwohnungen nur dann zuzubilligen, wenn diese Instandsetzungsarbeiten erfordern und sich nicht mehr durch Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 3 der Zweiten Berechnungsverordnung beseitigen lassen, überzeugt erneut. Dass bei einer wirksamen Schönheitsreparaturklausel der Raucher die Spuren auch ▶

seines vertragsgemäßen Tabakgenusses in der gemieteten Wohnung ebenso beseitigen muss wie etwa der Tierfreund diejenigen seines vertragsgemäß gehaltenen vierbeinigen Lieblings liegt auf der Hand und wird niemand bestreiten.

Die Würdigung

Der vorstehende Rückblick zeigt, dass die Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2015 durchaus Neuland betreten mussten, wenn sie das Rauchen an sich in rein privatrechtlichen Zusammenhängen unabhängig von unmittelbar einschlägigen vertraglichen Regelungen rechtlich einzuordnen hatten. Die Urteile spiegeln denn auch die grundsätzlich gewandelte gesellschaftliche Betrachtung des Rauchens im letzten Jahrzehnt wider, die spätestens seit der europarechtlich induzierten flächendeckenden Nichtraucherenschutzgesetzgebung insbesondere die Gefahren des Passivrauchens und damit den Gesundheitsschutz in den Blick nimmt. Nicht umsonst beruft sich der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 16.01.2015 (a.a.O.) mehrfach ausdrücklich auf die Nichtraucherchutzgesetze und deren Bedeutung etwa für die Auslegung der als Begrenzung des Besitzschutzanspruchs der betroffenen Obermieter herangezogenen Norm des § 906 BGB. Auch die Grundaussage, dass der im Erdgeschoss lebende Mieter, der den Rauch seiner Zigarette den natürlichen Gegebenheiten gemäß nach oben in Richtung der Balkone seiner Mitmieter aufsteigen lassen muss, eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB verübt und sich möglicherweise sogar einer Gesundheitsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB schuldig macht, lässt sich nur vor

dem Hintergrund einer grundsätzlich gewandelten gesellschaftlichen Einstellung dem Rauchen gegenüber erklären und entbehrt dennoch – trotz dogmatischer Stringenz – nicht einer gewissen Skurrilität. Tröstlich für die Rauchergemeinde ist allerdings, dass auch der V. Zivilsenat – nicht anders als der VII. Zivilsenat 35 Jahre zuvor im Berliner U-Bahn-Fall – Grundrechte (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG) zugunsten des rauchenden Mieters ins Feld zu führen weiß und auf die Gebote von Treu und Glauben und der gegenseitigen Rücksichtnahme abstellt, um schließlich einer dem Gebot der praktischen Konkordanz genügenden Gebrauchsregelung das Wort zu reden. In der Sache hebt der V. Zivilsenat auf die Revision der sich gestört fühlenden Obermieter das landgerichtliche Urteil auf und gibt der Vorinstanz auf, durch einen Augenschein sowie ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Feinstaubbelastung durch den vom Erdgeschoss aufsteigenden Rauch zunächst einmal die erforderlichen Tatsachenfeststellungen für die Entscheidung zu treffen. Soweit der Senat dabei für die hinsichtlich des Besitzschutzanspruchs nach seiner Lösung entscheidende Frage, ob der Zigarettengeruch auf dem oberen Balkon intensiv wahrzunehmen ist, auf das „Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen“ abhebt, sei allerdings die Frage erlaubt, ob dieser verständige Durchschnittsmensch denn nun Raucher oder Nichtraucher sein soll ...

Auch der VIII. Zivilsenat hebt mit seinem Urteil vom 18.02.2015 die von der dortigen Vorinstanz zugunsten der Vermieterin getroffene Entscheidung auf und gibt dem Landgericht mit sehr deutlichen Worten auf, es möge doch, statt vorschnell die Revision zum Bundes-

gerichtshof zuzulassen, zunächst die erforderlichen Tatsachenfeststellungen einschließlich Augenschein und Sachverständigengutachten zum Umfang der Rauchbelastigung durch den beklagten Mieter treffen, statt sich allein auf die Aussage eines nicht im Hause wohnenden Zeugen zu stützen. Andererseits lässt sich die Entscheidung allerdings auch nicht als Freibrief für exzessives Rauchen oder rücksichtsloses Lüften der Wohnung allein in das gemeinschaftliche Treppenhaus deuten. Vielmehr hält auch der Bundesgerichtshof bei unzumutbaren Geruchsbelastigungen durch (auch per se vertragsgemäßen) Tabakgenuss – die freilich als solche detailliert festgestellt werden müssen – eine Kündigung wegen nachhaltiger Störung des Hausfriedens für möglich. Mit anderen Worten: „Wer quarzt, dass sich die Balken biegen, kann durchaus aus der Wohnung fliegen.“ Dass die Senatsvorsitzende in der mündlichen Verhandlung dennoch eindringlich an die Vergleichsbereitschaft der Parteien appellierte, liegt erneut ganz auf der Linie des vorangegangenen Urteils des V. Zivilsenats.

Der Ausblick

Beide Senate lösen die ihnen durch die Revisionszulassungen der Landgerichte gestellte Aufgabe souverän. Sie entwickeln die rechtlichen Grundlagen schlüssig (wobei die dogmatische Brillanz der Entscheidung des V. Zivilsenats erwarten lässt, dass binnen kurzem diverse Examenskandidaten den – mutmaßlich mäßig verkomplizierten – Sachverhalt als Prüfungsaufgabe werden lesen dürfen) und setzen insbesondere hohe Maßstäbe für eine verfahrensrechtlich unbedenkliche Tatsachenfeststellung. Ohne die Einnahme eines Augenscheins ▶

und die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird der Tatrichter in Zukunft nicht mehr auskommen, wenn er aus schlichtem Zigarettenrauch Rechtsfolgen ableiten will. Und genau darin dürfte die eigentliche Weisheit der jüngsten Entscheidungen liegen: Auch hartnäckige Streiter für einen rauchfreien Balkon oder einen ungebremsten Zigarettenkonsum auf demselben werden sich bei drohenden Sachverständigenkosten in erheblicher Höhe selbst bei bestehender Rechtsschutzversicherung leichter für einen vernünftigen Vergleich gewinnen lassen, zumal dann, wenn auf diesen ein Richter drängt, der sich schon bei winterlichen Temperaturen auf einem Balkon einen langwierigen Augenschein zu den behaupteten Belästigungen durch Zigarettenrauch einnehmen sieht und deshalb mit der entsprechenden Überzeugungskraft argumentiert. Damit helfen die neuen Entscheidungen hoffentlich dabei, vergleichbare Streitigkeiten über den Zigarettenrauch in Zukunft vom Bundesgerichtshof wieder fernzuhalten und sie der Eingangsinstanz zur abschließenden, am besten vergleichsweisen Regelung zu überlassen. Weiterer höchstrichterlicher Klärungsbedarf ist nicht ersichtlich. Möge sich der Rauch vor dem Bundesgerichtshof nach diesen Entscheidungen damit schnell wieder verziehen. ◀



Dr. Matthias Siegmann,
Rechtsanwalt beim BGH,
Karlsruhe

bgh@forensik-boutique.de
www.forensik-boutique.de



DISPUTE RESOLUTION

Mit über 650 Anwälten berät DLA Piper als eine der größten Kanzleien weltweit Mandanten im Bereich der Konfliktlösung auf nationaler und internationaler Ebene.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Beratung liegt dabei auf der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung sowie auf den Gestaltungsmöglichkeiten im Vorfeld einer auftretenden Rechtsstreitigkeit.

Wir beraten pragmatisch, zielorientiert und mit wirtschaftlichem Sachverstand auf juristisch höchstem Niveau.

Grenzen kennen andere.



www.dlapiper.com



Dem Fachbeirat der DisputeResolution gehören 13 namhafte nationale und internationale Persönlichkeiten sowie Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie unterstützen DisputeResolution publizistisch und tragen so zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.



Dr. Thomas Altenbach
Deutsche Bank AG,
Associate General Counsel,
Frankfurt am Main

thomas.altenbach@db.com



**Dr. Jo Beatrix
Aschenbrenner**
Hochschulleitung
Bucerius Law School,
Hamburg

jo.aschenbrenner@law-school.de



**Prof. Dr. Dr. h.c.
Carl Baudenbacher**
Präsident des EFTA
Gerichtshofs, Luxemburg,
Professor am Institute of
European and International
Business Law, St. Gallen

carl.baudenbacher@unisg.ch



Dr. iur. Meike Fabian
Nordex, SE,
Counsel/Rechtsanwältin,
Legal Department,
Hamburg

MFabian2@nordex-online.com



Dr. Ulrich Hagemann
Bombardier Transportation
GmbH, Senior Expert
Dispute Resolution, Berlin

ulrich.hagemann@de.transport.bombardier.com



**Dr. Clemens-August
Heusch**
Nokia,
Head of European Litigation,
Düsseldorf

clemens.heusch@nokia.com



Dr. Jürgen Klöw
Rechtsanwalt
und Mediator,
Ratingen

juergen.klowait@eon.com



Dan-Alexander Leven
Audi Electronics
Venture GmbH,
Rechtsanwalt/Mediator,
Leiter Rechtsservice,
Gaimersheim

dan-alexander.leven@audi.de



Dr. Francesca Mazza
Generalsekretärin
Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.,
Köln/Berlin

fm@dis-arb.de



Melanie Poepping
Deutsche Bank AG,
Director & Senior Counsel,
Frankfurt am Main

melanie.poepping@db.com



Greg Schuetz
The Linde Group,
Head of Global Litigation
and Dispute Resolution,
New Jersey

greg.schuetz@linde.com



Dr. Anke Sessler
Rechtsanwältin, Partnerin,
Skadden,
Frankfurt am Main

anke.sessler@skadden.com



Marius Welling
UBS Deutschland AG,
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht,
Head of Litigation,
Frankfurt am Main

marius.welling@ubs.com

Strategische Partner



BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Professor Dr. Holger Peres
Ganghoferstraße 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-13 31
holger.peres@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



DLA Piper
Dr. Thomas Gädtke
Isartorplatz 1
80331 München
Telefon: 089 23 23 72-160
thomas.gaedtke@dlapiper.com
www.dlapiper.com



Heuking Kühn Lüer Wojtek
Ulrike Gantenberg
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 600 55-208
u.gantenberg@heuking.de
www.heuking.de



Mannheimer Swartling
Alexander Foerster
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 974 01 20
afo@msa.se
www.mannheimerswartling.de



PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Michael Hammes
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-59 42
michael.hammes@de.pwc.com
www.pwc.de



Rechtsanwalt beim BGH
Dr. Matthias Siegmann
Eisenlohrstraße 24
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 57 04 38 10
bgh@forensik-boutique.de
www.forensik-boutique.de/siegmann



Rössner Rechtsanwälte
Dr. Jochen Weck
Redwitzstraße 4
81925 München
Telefon: 089 99 89 22-0
allmann@roessner.de
www.roessner.de



Schmitz & Partner Rechtsanwälte
Stefanie Burkhardt
Siesmayerstraße 21
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 742 22 22-0
stefanie.burkhardt@schmitzpartner-ffm.de
www.schmitzpartner-ffm.de



White & Case LLP
Christian Wirth
Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
Telefon: 030 88 09 11-0
mburianski@whitecase.com
www.whitecase.com

Kooperationspartner



Bucerius Center on the
Legal Profession
Dr. Jo Beatrix Aschenbrenner
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
markus.hartung@law-school.de
www.bucerius-clp.de



Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)
Dr. Francesca Mazza
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln
Telefon: 02 21 285 52-0
Fax: 02 21 285 52-222
fm@dis-arb.de
www.dis-arb.de



EUCON
Europäisches Institut für
Conflict Management e.V.
Dr. Reiner Ponschab
Briener Straße 9
80333 München
Telefon: 089 57 95 18 34
Fax: 089 57 86 95 38
info@eucon-institut.de
www.eucon-institut.de

FORIS AG
Kurt-Schumacher-Straße 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-0
vorstand@foris.de
www.foris-prozessfinanzierung.de



Round Table Mediation und
Konfliktmanagement der deutschen
Wirtschaft (RTMKM)
Dr. Jürgen Klowitz
Kieselei 12
40883 Ratingen
Telefon: 021 02 732-78 07
j.klowitz@hotmail.de

Impressum

Herausgeber:
Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:
Thomas Wegerich (tw); Sylvia Röhrig

Verlag:
FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH –
Der F.A.Z.-Fachverlag
Geschäftsführung: Dr. André Hülsbömer, Jürgen Kiehl
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: (069) 75 91-24 17 / Fax: (069) 75 91-80-24 17

German Law Publishers GmbH
Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 75 91-21 44 / Fax: (069) 75 91-80-24 17

E-Mail: redaktion@disputeresolution-magazine.de
Internet: www.disputeresolution-magazine.de

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 4-mal pro Jahr

Projektmanagement:
Karin Gangl
Telefon: (069) 75 91-22 17 / Fax: (069) 75 91-19 66

Layout:
Christine Lambert

Strategische Partner:
Beiten Burkhardt; DLA Piper; Heuking Kühn Lüer Wojtek;
Mannheimer Swartling; PricewaterhouseCoopers;
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Matthias Siegmann;
Rössner Rechtsanwälte; Schmitz & Partner Rechtsanwälte;
White & Case LLP

Kooperationspartner:
Bucerius Center on the Legal Profession; Deutsche Institu-
tion für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS); eucon; Foris AG;
RTMKM

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammen-
gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts
von DisputeResolution übernehmen Verlag und Redaktion
keine Gewähr.

Strategische Partner

 **BEITEN BURKHARDT**
Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

 **DLA PIPER**

 **HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK**

 **MANNHEIMER SWARTLING**

 **pwc**

**Rechtsanwalt beim BGH
Dr. Matthias Siegmann**

 **R Ö S S N E R R E C H T S A N W Ä L T E**
München Berlin

SCHMITZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

WHITE & CASE

Kooperationspartner

 **BUCERIUS CENTER**
ON THE LEGAL PROFESSION

DIS
www.dis-arb.de

eucon | Europäisches Institut
für Conflict Management e.V.
leading in business mediation

FORIS
finanziert Prozesse.



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner von DisputeResolution sind führende Anwaltssozietäten; die Kooperationspartner von DisputeResolution sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle Strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg von DisputeResolution bei.